

Zusammenfassung: Vergleich der alten Satzung mit der Neufassung (Stand 2026)

Der Vergleich zeigt eine umfassende Modernisierung, die den Verein rechtlich absichert und an heutige digitale sowie gesellschaftliche Standards anpasst.

****Wesentliche Unterschiede und Neuerungen:****

- * ****Sprache & Werte:**** Die Neufassung nutzt eine geschlechtsneutrale Sprachregelung. Veraltete Formulierungen (z. B. „Erziehung zu brauchbaren Menschen im Interesse unseres Volkes“) wurden durch moderne Grundsätze wie Fair Play, Toleranz und den Kampf gegen Diskriminierung und Rassismus ersetzt.
- * ****Digitale Modernisierung:**** Neu eingeführt wurde die Möglichkeit für ****hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen**** sowie Vorstandssitzungen per elektronischer Kommunikation. Auch die Kommunikation (Einladungen, Anträge) erfolgt nun rechtssicher in Textform (E-Mail).
- * ****Finanzen & Ehrenamt:****
 - * Es wurde eine explizite Regelung zur ****Ehrenamtspauschale**** (§ 3 Nr. 26a EStG) und zum Aufwendungsersatz aufgenommen.
 - * Die Erhebung von ****Umlagen**** ist nun klar geregelt und auf das Zweifache des Jahresbeitrags begrenzt.
- * ****Vorstand & Vertretung:****
 - * Die Vertretungsmacht wurde angepasst: Der Verein wird nun durch ****zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam**** vertreten (vorher reichte der 1. Vorsitzende oder Geschäftsführer allein).
 - * Die Vorstandsstruktur wurde gestrafft; Aufgaben für den erweiterten Vorstand werden nun flexibler durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- * ****Mitgliedschaft & Rechtssicherheit:****
 - * ****Datenschutz:**** Ein neuer Paragraph (§ 13) integriert die Anforderungen der DSGVO.
 - * ****Haftung:**** Ein Verweis auf die Haftungsbeschränkung für Ehrenamtliche (§ 31a BGB) wurde ergänzt.
 - * ****Kündigung:**** Die Frist wurde präzisiert (drei Monate zum Quartalsende statt pauschal drei Monate).
- * ****Vermögensbindung:**** Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen nun spezifisch an einen Sportverein der Gemeinde Großrosseln, sofern dieser gemeinnützig ist.

Alte Fassung

§ 1 - Name - Sitz

Der Verein führt den Namen: SG St Nikolaus.

Er hat seinen Sitz in St Nikolaus.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Völklingen (Reg.Nr. 506) eingetragen.

Der Verein gehört dem Saarländischen Fußballverband an.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte, die Erziehung zu ritterlichem Sportgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft, sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze und die Förderung und Erziehung der Jugend zu brauchbaren Menschen im Interesse der Zukunft unseres Volkes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Neue Fassung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „SG St. Nikolaus“.

Er ist ein eingetragener Verein und führt den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil St. Nikolaus, Großrosseln (Saarland).

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen unter der Nummer 506 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Saarländischen Fußballverband e. V. sowie im Landessportverband für das Saarland (LSVS) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an, soweit diese nicht der vorliegenden Satzung oder zwingendem Recht widersprechen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere des Fußballs sowie der Kinder-, Jugend- und Nachwuchsarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alte Fassung

Aufgaben des Vereins:

- Der Verein ist parteilich und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seinem satzungsmäßigem Zwecke liegenden Gebiete steht ihm nicht zu.
- Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverbänden (Fußball- und Turnerbund).
- Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins, sowie die Anwendung der Satzung.
- Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersportes, innerhalb des Vereins zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses, Förderung und Erziehung der Jugend auf kulturellem Gebiet zur Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus.
- ~~Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.~~
- Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport
- Erhaltung und Planung, ebenso Ausbau der Sportanlagen im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- ~~Versicherungsschutz seiner Mitglieder.~~
- Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist
- ~~Erwerb des Deutschen Sportabzeichens durch seine Mitglieder~~
- ~~Bezug des Amtlichen Nachrichtenblattes des Landessportverbandes.~~

Neue Fassung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Der Verein ist politisch, **weltanschaulich** und konfessionell neutral. **Er tritt für Fair Play, Toleranz, Gleichberechtigung und Vielfalt ein und wendet sich gegen Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und jede Form von Gewalt.**
- **die Durchführung von Trainings- und Wettkampfbetrieb (Einzel- und Mannschaftssport),**
- **die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, Turnieren und Vereinsangeboten,**
- **die Aus- und Fortbildung von Übungsleitenden/Trainierenden sowie die Förderung des Ehrenamts,**
- **die Pflege, den Erhalt und – im Rahmen der Möglichkeiten – den Ausbau der Sportanlagen und Sportgeräte,**
- **Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Sport- und Ferienangebote, Präventions- und Bildungsangebote),**
- **Kooperationen mit Verbänden, Schulen und anderen Institutionen, sofern diese dem Vereinszweck dienen.**
- Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zulässig sind Aufwendungsersatz und Vergütungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. steuerliche Freibeträge) sowie aufgrund eines wirksamen Beschlusses der zuständigen Vereinsorgane.

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 3 Ehrenamtszuschale und Aufwendsersatz

Der Verein erkennt die Leistungen seiner Ehrenamtlichen an und fördert das ehrenamtliche Engagement seiner Mitglieder und sonstiger ehrenamtlich für den Verein tätiger Personen.

Personen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein Leistungen erbringen, können eine Ehrenamtszuschale in Höhe der jeweils gesetzlich festgelegten Höchstgrenze nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Zuschale dient der Aufwandsentschädigung für die im Rahmen der Tätigkeit entstandenen Aufwendungen.

Die Gewährung der Ehrenamtszuschale erfolgt auf Beschluss des Vorstands und ist an die Wahrnehmung konkreter Vereinsaufgaben gekoppelt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht; die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

Der Vorstand legt regelmäßig die Kriterien fest, unter denen die Ehrenamtszuschale gewährt wird, und informiert die Mitglieder darüber.

Über die Vergabe der Ehrenamtszuschale ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der betreffenden Personen.

Bei Beschlüssen über Vergütungen oder Zuschalen an Mitglieder des Vorstands sind die betroffenen Personen von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Daneben kann der Verein – soweit gesetzlich zulässig – tatsächliche Auslagen gegen Nachweis als Aufwendsersatz (z. B. nach § 670 BGB) erstatten.

Beschlossen/ergänzt gemäß Änderungsantrag der Mitgliederversammlung vom 28.03.2026.

Alte Fassung

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein führt:

- Aktive Mitglieder (ab 18 Jahren)
- Inaktive Mitglieder (ab 18 Jahren)
- Ehrenmitglieder
- Schüler und Jugendliche

Mitglieder des Vereins können werden: Unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Vaters oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

~~Als Ausweis über die Mitgliedschaft kann dem Mitglied eine Mitgliedskarte ausgehändigt werden, in der die Zahlung des Beitrages und der Aufnahmegebühr vermerkt wird.~~

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Dem Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung des Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

Neue Fassung

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Verein **hat**:

- aktive Mitglieder (ab 18 Jahren),
- passive Mitglieder (ab 18 Jahren),
- Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident.
- **Kinder und Jugendliche (bis einschließlich 17 Jahre),**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung in Textform erforderlich.

Zu Ehrenmitgliedern / Ehrenpräsident können Personen aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragspflichten befreit.

Die Aufnahme ist in Textform (z. B. schriftlich oder per E-Mail) zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird mit Bestätigung und Zahlung des ersten Beitrags wirksam.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der antragstellenden Person in Textform mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch an die Mitgliederversammlung eingelegt werden; diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- **Austritt (Kündigung)**

Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals zulässig, sofern die Mitgliederversammlung oder eine Beitragsordnung nichts Abweichendes regelt.

- **Tod,**

Alte Fassung

Ausschluß eines Mitgliedes; Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftliche mitgeteilt, wenn:

Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne daß soziale Notlage vorliegt, (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben),

Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt,

Das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt

Es sich um unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen läßt. Der Ausschluß ist dem Betreffenden, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser muß schriftliche und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Beitrag wird monatlich im voraus erhoben. Von der Zahlung der Aufnahmegebühr sind Vereinsgründer und Mitglieder befreit, die nachweislich ordnungsgemäß von einem anderen Sportverein übertreten.

Neue Fassung

• Ausschluss,

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere wenn es:

- trotz Mahnung mit Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand ist (sofern keine soziale Härte vorliegt),

- Vereinsbeschlüsse oder Anordnungen beharrlich missachtet,

- das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen die Grundsätze dieser Satzung (z. B. Diskriminierungsverbot) verstößt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen und in Textform mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

• Streichung von der Mitgliederliste.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit Beiträgen im Rückstand ist; das Nähere kann in einer Beitragsordnung geregelt werden. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Beiträge, Gebühren und Umlagen

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren erhoben werden, soweit die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Umlagen können nur zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfs des Vereins erhoben werden. Über die Erhebung, den Zweck und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Umlage ist der Höhe nach je Mitglied auf höchstens das Zweifache des jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrags pro Kalenderjahr begrenzt.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen; das Nähere kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

In begründeten Härtefällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.

Alte Fassung

§ 5 - Recht der Mitglieder

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen teilzunehmen. An anderen Veranstaltungen des Vereins können alle Mitglieder teilnehmen.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Vereinsmitglieder sind: Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung nebst Anhängen desjenigen Fachverbandes an, dem der Verein bzw. die einzelnen Vereinssparten angehören, sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die dieser Verband und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch seiner Strafgewalt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Dachorganisation, welcher der Fachverband angehört.

Neue Fassung

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Ordnungen zu nutzen.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab 18 Jahren sowie Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung und Ordnungen zu beachten sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.

Die Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen der Verbände an, denen der Verein angehört, und unterwerfen sich deren Regelwerken, soweit sie für den Spiel- und Sportbetrieb verbindlich sind.

Alle Mitglieder verpflichten sich zu respektvollem Verhalten. Gewalt, Diskriminierung und menschenverachtende Äußerungen werden nicht geduldet.

Alte Fassung

§ 7 - Verwaltung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer vertreten.

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister, der Pressewart, der Jugendleiter, der Spielausschußvorsitzende, der Organisationsleiter

Vorstand:

Zu den Sitzungen des Vorstandes, die im Regelfall monatlich stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von 250,00 DM frei zu verfügen. Dieser Betrag wird jährlich im Haushaltsplan festgelegt. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Die Abstimmungen in dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand finden mit einfacher Mehrheit statt.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

- Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages,
- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen,
- Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
- Überwachung des Sportbetriebs innerhalb des Vereins,
- Überwachung und Förderung der Jugendarbeit,

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. über seine Sitzungen ist ein von dem

1. Vorsitzenden und dem Pressewart zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher

Neue Fassung

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- der erweiterte Vorstand (sofern gebildet).

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- die/der 1. Vorsitzende,
- die/der 2. Vorsitzende,
- der/die Schatzmeister /in
- der/die Geschäftsführer /in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Mindestens eines der vertretenden Mitglieder muss die/der 1. oder 2. Vorsitzende sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand kommissarisch eine Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, setzt Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Finanzordnung geben und Aufgaben an Ausschüsse delegieren.

Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen; Sitzungen können auch im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Regelungen zu Aufwendungsersatz und Ehrenamtspauschale ergeben sich aus § 3 dieser Satzung.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands sowie sonstiger unentgeltlich tätiger Organmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 31a BGB.

Alte Fassung

Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

- Der erweiterte Vorstand:
- Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- Spielausschuß
- Spartenleiter
- Gerätewart (Platzwart)
- Beisitzer

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen und ist verantwortlich für die gesamten sport- und spieltechnischen Angelegenheiten des Vereins. Außerdem ist er für die Überwachung der Gesundheit der Sportler verantwortlich. Er beruft die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein, welche nach Bedarf stattfinden.

Der Gerätewart ist verantwortlich für die Instandhaltung und Kontrolle der dem Verein gehörenden Geräte sowie für das Inventar. Ferner obliegt ihm die Spielfähigerhaltung der Sportanlagen.

Der Jugendleiter ist verantwortlich für die sportliche, charakterliche und geistige Ausbildung und Erziehung der Jugend und Schüler. Die Durchführung von Jugendveranstaltungen sowie der Jugendspielbetrieb sind seine Aufgaben.

Der Pressewart ist für die laufende Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereines in der Presse verantwortlich, sowie für die Werbung im Interesse des Vereins durch Presse und Rundfunk und die Führung der Protokolle.

Der Tätigkeitsbereich des Spielausschußvorsitzenden definiert sich wie folgt:

Organisation des Spielbetriebes (insbesondere der Sportveranstaltungen) im Verein und eventuelle Koordination mit dem zuständigen Sportverband,

Abstimmung der Spieleraufstellung mit dem Trainer unter Berücksichtigung der vereinseigenen Belange,

Mitbestimmung bei Spielerneuverpflichtungen.

Neue Fassung

Der erweiterte Vorstand kann insbesondere bestehen aus: Jugendleitung, Presse/ Öffentlichkeitsarbeit, Organisationsleitung, Spielausschuss, Platz-/Gerätewartung sowie bis zu drei Beisitzenden. Aufgaben und Zuständigkeiten werden vom Vorstand festgelegt.

Alte Fassung

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand 8 Tage vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung, auf die im Verein übliche Weise, einberufen.

Zu Beginn des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

- Die Entgegennahme der Jahresberichte
- Den Kassenbericht
- Ggf. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- Die Genehmigung des Haushaltsplanes
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefaßten Beschlüsse, ist durch den Pressewart ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Pressewart zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahren und Ehrenmitglieder.

Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

§ 8 - Wahl des Vorstandes

Der Vereinsvorstand wird auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit,

h., eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Wird die absolute Mehrheit von keinem der Bewerber erreicht, muß erneut gewählt werden. Wird auch im 2. Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, so findet ein 3. Wahlgang statt. Hier reicht die einfache Mehrheit. Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere: grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mehr als 10% der Mitglieder die Einberufung, unter Angabe der Gründe, beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche.

Neue Fassung

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die dem Verein zuletzt bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse. Eine zusätzliche vereinsübliche Bekanntmachung (z. B. Aushang im Vereinsheim und/oder Veröffentlichung auf der Vereinswebsite) ist zulässig.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Anträge zur Tagesordnung sollen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Versammlung in Textform zugehen. Über Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, kann die Mitgliederversammlung die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt eine geheime Abstimmung. Wahlen können per Akklamation erfolgen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen:

- Bei der Einberufung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).

- Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an denen Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben.

- Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, ist in der Einladung anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (insbesondere Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht).

Alte Fassung

Mitgliederversammlung.

§ 10 - Geschäftsführung des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet. Der Geschäftsführer erledigt die anfallende Korrespondenz.

Der Pressewart führt Protokolle über die Versammlungen. Der Geschäftsführer arbeitet die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichte aus. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Austritt oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Sacheinlagen

zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.¹

§ 11 - Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluß zu überprüfen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12 - Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Änderungen der Satzung bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

¹ § 10 - Geschäftsführung des Vereins ist in der neuen Fassung in § 8 Vorstand behandelt.

Neue Fassung

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Kassenführung und die Belege mindestens einmal jährlich und berichten der Mitgliederversammlung. Sie beantragen die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen werden erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam, soweit das Gesetz dies vorsieht.

Alte Fassung

§ 13 - Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der gesamten Mitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind. Nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation muß das vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigte besonders ernannte Körperschaft zur Verwendung für sportliche Zwecke fallen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Neue Fassung

§ 12 Auflösung und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/ Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an [einen Sportverein der Gemeinde Großrosseln](#), sofern dieser im Zeitpunkt des Vermögensanfalls als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist. Andernfalls fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder und sonstiger Betroffener zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze (insbesondere DSGVO und BDSG).

Einzelheiten (z. B. Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlagen, Speicherdauer, Betroffenenrechte) können in einer Datenschutzhinweisung und/oder Datenschutzordnung geregelt werden, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

§ 14 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am __.__.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.